

# **Schulamt für den Kreis Düren**



## **Sonderpädagogische Förderung im Kreis Düren**

**INFORMATIONSSCHRIFT  
FÜR  
ELTERN, ERZIEHER/INNEN,  
SOZIALPÄDAGOGEN/INNEN UND  
LEHRER/INNEN**

**(Stand: Schuljahr 2010/2011)**



# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

I.	Rahmenbedingungen sonderpädagogischer Förderung im Kreis Düren	
	A. Orte sonderpädagogischer Förderung	S. 3
	1. Sonderpädagogische Förderung in der Grundschule	S. 4
	2. Sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I	S. 5
	B. Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes (AO-SF)	S. 6
	C. Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	S. 6
II.	Service-Teil	S. 7
	Förderorte für behinderte Kinder und Jugendliche im Kreis Düren	
	1. Förderschulen im Kreis Düren	S. 8 – 19
	2. Förderschulen in Nachbarkreisen, die Schüler/innen aus dem Kreis Düren aufnehmen	S. 20
	3. Fördermöglichkeiten für Kinder mit Körperbehinderung, Hör- und Sehbehinderung und Blindheit	S. 21
	4. Frühfördermöglichkeiten Sonderkindergärten und Kindergärten mit integrativen Gruppen	S. 22 – 23
	Rat und Hilfe Beratungsstellen, Praxen, Krankenhäuser usw.	S. 24 – 31
III.	Ablauf des Verfahrens gemäß der "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)" vom 29.4.2005	S. 32 – 34
	Anlagen	ab S. 35

## Vorwort

Jedes Kind hat das Recht, in der Schule seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert und gefordert zu werden. Es darf nicht überfordert und nicht unterfordert werden. Sowohl im Grundgesetz als auch in der UN-Konvention ist festgelegt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und jeder ein gleichberechtigtes Leben in allen Bereichen der Gesellschaft führen kann.

Diesem Anspruch stellen sich das Schulamt für den Kreis Düren als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde, der Kreis Düren und alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Schulträger.

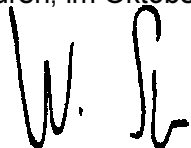
Erklärtes Ziel ist es, in gemeinsamer Verantwortung allen Schülerinnen und Schülern die Fördermöglichkeiten anzubieten, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Diese gemeinsame Verantwortung tragen alle allgemeinen Schulen und Sonderpädagogen gleichermaßen. Ein Ergebnis dieser gemeinsamen Aufgabe ist die Einrichtung von drei Integrativen Lerngruppen an drei Hauptschulen im Kreis Düren ab dem Schuljahr 2010/2011. Diese Integrativen Lerngruppen sind ein Schritt auf dem Weg einer ständigen Optimierung der Förderung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Mit dieser Schrift möchten wir Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung im Kreis Düren für behinderte Kinder und für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzeigen.

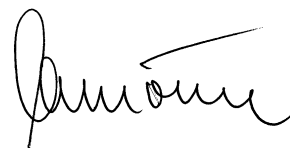
Darüber hinaus möchte diese Broschüre einen Beitrag zu Transparenz und Kooperation leisten und stellt den momentanen Stand der Diskussion dar. Rückmeldungen zu allen Teilen der Darstellung an das Schulamt sind ausdrücklich erwünscht, sie können zu einer Optimierung der Förderung wesentlich beitragen.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, Allen, die sich mit der Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher befassen, für ihr Engagement und ihre Professionalität zu danken. Auch angesichts der Dinge, die es noch zu verbessern gilt, wird erfahrbar, dass im Kreis Düren bei Schulträgern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen und allen anderen Personen, die sich mit der Thematik beschäftigen, weitestgehend auf hohem Niveau mit der Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher umgegangen wird. Dafür unser herzlicher Dank.

Düren, im Oktober 2010



(Wolfgang Spelthahn)  
Landrat



(Josef Lemoine)  
Schulamtsdirektor

# **I. Rahmenbedingungen sonderpädagogischer Förderung im Kreis Düren**

## **A. Orte sonderpädagogischer Förderung**

Sonderpädagogische Förderung kann an zwei gleichwertigen Förderorten stattfinden. Zum Einen steht ein differenziertes Netz an Förderschulen zur Verfügung, zum Anderen gibt es in begrenztem Umfang auch die Möglichkeit integrativer Förderung im "Gemeinsamen Unterricht" in allgemeinen Schulen.

Im Service-Teil ab S. 8 informieren wir Sie über die Förderschulen.

### **a) Sonderpädagogische Förderung in der Grundschule**

Im Gemeinsamen Unterricht werden Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in einer Klasse gemeinsam unterrichtet. Dabei soll weitgehend auf äußere Differenzierung – also auf die räumliche Trennung der Schüler nach Leistung – verzichtet werden.

Am Gemeinsamen Unterricht in der **Grundschule** können Kinder teilnehmen, die nach den Zielen der Grundschule (zielgleicher Unterricht) oder den besonderen Zielen einer Förderschule (zieldifferenter Unterricht) gefördert werden können.

27 von 55 Grundschulen führen im Schuljahr 2010/2011 Gemeinsamen Unterricht mit 335 Schülern durch.

## GU Grundschulen

Schuljahr 2010/2011

An folgenden Grundschulen im Kreis Düren findet GU statt:

<b>KGS Düren-Grüngürtel</b> (OGS 2007)
<b>GGS Düren, Martin-Luther</b> (OGS 2005)
<b>GGS Düren, Paul-Gerhardt</b> (OGS 2005)
<b>KGS Düren-Birkesdorf</b> (OGS 2005)
<b>GGS Düren-Hoven</b> (OGS 2007)
<b>KGS DN-Lendersdorf St. Michael</b> (OGS 2007)
<b>GGS Düren-Merken</b> (OGS 2007)
<b>KGS Langerwehe</b> (OGS 2009)
<b>KGS Merzenich „Am Weinberg“</b> (OGS 2007)
<b>GGS Nörvenich</b> (OGS 2006)
<b>GGS Vettweiß</b> (OGS 2006)
<b>GGS Hürtgenwald-Gey</b> (OGS 2006)
<b>GGS Hürtgenwald-Vossenack/Bergstein</b> (OGS 2006)
<b>KGS Kreuzau</b> (OGS 2007)

<b>KGS „An der Rur“ Kreuzau-Winden</b> (OGS 2007)
<b>GGS Nideggen</b> (OGS 2007)
<b>GGS Heimbach</b> (OGS 2006)
<b>GGS Niederzier</b> (OGS 2005)
<b>KGS „Unter dem Regenbogen“ N’zier-Ellen</b> (OGS 2007)
<b>KGS Niederzier/H.-Stammeln</b> (OGS 2006)
<b>GGS Inden</b> (OGS 2007)
<b>GGS Aldenhoven</b> (OGS 2005)
<b>GGS Johannesschule Aldenhoven-Siersdorf</b> (OGS 2004)
<b>GGS Jülich-Ost (Welldorf)</b> (OGS 2006)
<b>GGS Jülich-Süd</b> (OGS 2005)
<b>GGS Linnich</b> (OGS 2007)
<b>KGS Titz-Rödingen</b> (OGS 2007)

Abkürzungen: KGS = Katholische Grundschule,  
GGS = Gemeinschaftsgrundschule

## b) Sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I

Im Schuljahr 2010/2011 nehmen ca. 266 Schüler/innen am GU in der Sekundarstufe I teil. Beteiligt sind:

- 13 von 13 Hauptschulen
- 1 von 4 Gesamtschulen
- 5 von 10 Realschulen
- 2 von 10 Gymnasien.

Am Gemeinsamen Unterricht in der **Sekundarstufe I** (Hauptschule, Gesamtschule, Realschule, Gymnasium) können behinderte Kinder und Jugendliche teilnehmen, die nach den Zielen der jeweiligen Sekundarstufenschule gefördert werden können (zielgleiche Förderung).

An folgenden Schulen der Sekundarstufe I wird im Schuljahr 2010/2011 GU durchgeführt:

GHS Aldenhoven	GeS Düren Heinrich-Böll
GHS Düren-Birkesdorf	
GHS Düren-Gürzenich	RS Bretzelweg
GHS Düren St. Josef	RS Wernerstraße
GHS Hürtgenwald	RS Düren-Nord
GHS Inden	RS Aldenhoven
GHS Jülich	RS Kreuzau
GHS Kreuzau	
GHS Linnich	
GHS Adolf-Kolping-Schule Nideggen	Städt. Burgau-Gymnasium Düren
GHS Nörvenich	Gymnasium Zitadelle
GHS Titz	
GHS Vettweiß	

Schüler/innen, die in der Grundschule zieldifferent gefördert werden, können in der Sekundarstufe I in der Förderschule oder in einer Integrativen Lerngruppe unterrichtet werden. Integrative Lerngruppen bestehen bereits ab Klasse 5 an folgenden Hauptschulen:

- GHS St. Josef, Düren
- GHS Inden
- GHS Nideggen.

### Abkürzungen:

GHS = Gem.-Hauptschule, GeS = Gesamtschule, RS = Realschule

**B. "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)" vom 29.4.2005**

Der Ablauf des Verfahrens ist ab Seite 32 ausführlich dargestellt.  
(siehe auch Grafik S. 37)

**C. Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Die Entscheidung, ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem/r Schüler/in besteht - an welchem Förderort auch immer - muss jährlich überprüft werden.

Bei Wechsel des Förderortes und/oder des Förderschwerpunktes trifft die Schulaufsicht nach Vorlage eines Berichtes die Entscheidung (§ 13 AO-SF).



# **Service- Teil**

## II. Förderorte für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Düren

### 1. Förderschulen

Bezeichnung der Schule:	<b>Christophorus-Schule</b> <b>Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Kreises Düren</b> Rudolf-Diesel-Str.19 52351 Düren
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 22 45 100 02421 / 22 45 99 christophorus-schule@gmx.de
Schulleiter/in:	Martina Weise-Küppers Stellvertreterin: Mechthild Heisinger
Einzugsgebiet:	Stadt Düren <b>ausgenommen</b> die Stadtteile: Arnoldsweiler, Birkesdorf, Hoven, Merken, Echtz und Mariaweiler; Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, Vettweiß, Nörvenich, Langerwehe; Städte Heimbach und Nideggen; Gemeinde Merzenich: <b>Nur</b> Ortsteil Girbelsrath
Förderschwerpunkt(e):	Geistige Entwicklung
Zielgleich / zieldifferent:	zieldifferent
Schülerzahl:	164 Schüler/innen
Schülertransport:	Schülerspezialverkehr mit Bussen, einige mit ÖPV
Organisationsstruktur:	Klassenunterricht, klassenübergreifender Unterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, AGs, Neigungsgruppen, Berufsorientierung
Wesentliche Schulprogrammelemente:	Teilhabe, Selbstverwirklichung in sozialer Integration, Werken, Wahrnehmungstraining, Mädchenarbeit, Computer, Hauswirtschaft, Skifreizeit, Stadtorientierung, Berufsvorbereitung, unterstützte Kommunikation, Erwerb der Kulturtechniken
Sonstiges:	Comenius-Projekt der EU OPUS-Schule „Gesunde Schule“

Bezeichnung der Schule:	<b>Schule am Silberbach</b> <b>Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache</b> <b>des Kreises Düren</b> Rudolf-Diesel-Str. 19, 52351 Düren
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse Homepage	02421 / 22 45 300 02421 / 22 45 399 schuleamsilberbach@web.de www.schule-am-silberbach.de
Schulleiter/in:	Norbert Overs Stellvertreterin: Christine Vieß
Einzugsgebiet:	Der Schuleinzugsbereich umfasst in der Primarstufe die Gebiete der Stadt Düren sowie der Gemeinden Nörvenich, Merzenich, Niederzier, Langerwehe und Iden.
Förderschwerpunkt(e):	Sprache
Zielgleich	Es wird nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet.
Schülerzahl:	138 Schüler/innen
Schülertransport:	Alle Schüler und Schülerinnen werden durch einen eigenen Schülerspezialverkehr befördert.
Organisationsstruktur:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Förderschule „Sprache“ ist eine Schulform für den Primarbereich.</li> <li>- Für die Förderschule „Sprache“ gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Regelschule, da sie zielgleich unterrichtet (s.o.)</li> <li>- Die Primarstufe umfasst fünf Jahrgänge; es ist - im Gegensatz zur Grundschule – eine Eingangsklasse vorgeschaltet, in der jedoch gleich mit dem Lernstoff des ersten Schuljahres begonnen wird.</li> <li>- Der Unterricht ist orientiert an den Lehrplänen der Grundschule (s.o.) und an den Förderbedürfnissen des einzelnen Kindes.</li> <li>- Die Klassengröße beträgt in der Regel zwischen 9 und 14 Schülern.</li> <li>- Die Schüler-Lehrer-Relation beträgt 8,75:1</li> <li>- Die Förderschule Sprache ist eine sog. Durchgangsschule; d.h. das Kind besucht die Schule solange wie individueller Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Sprache“ besteht.</li> </ul>
Wesentliche Schulprogrammelemente:	Die Leitbildidee der Förderschule „Sprache“ orientiert sich schwerpunktmäßig an den Werten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstwertgefühl</li> <li>- Selbstverantwortung</li> <li>- Toleranz / Freundlichkeit</li> <li>- Gemeinschaftsgefühl</li> </ul>

Bezeichnung der Schule:	<b>Bürgewaldschule</b> <b>Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen</b> <b>des Schulverbandes Düren – Niederzier - Merzenich</b> Stammeler Fließ 30 52353 Düren-Birkesdorf
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 99 86 80 02421 / 99 86 829 Buergewaldschule@t-online.de
Schulleiter/in:	Stellvertreterin.: Bettina Küpper
Einzugsgebiet	<b>Stadgebiet Düren:</b> nördlich der Bahnlinie Aachen – Köln, erweitert südlich der Bahnlinie Aachen – Köln um den Bereich des Grüngürtels einschließlich der Schoellerstraße und der Kölner Landstraße, <b>Gemeinde Merzenich</b> <b>Gemeinde Niederzier</b>
Förderschwerpunkt(e):	Lernen
Schülerzahl:	125 Schüler/innen
Schülertransport:	Schulbus
Organisationsstruktur:	-10 Klassen, 1.-10. Schuljahr, Ø 13 SchülerInnen in 1 Klasse -Klassenlehrer in Teamarbeit in Unter-, Mittel-, Oberstufe -Abschlüsse: Sonderschulabschluss Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (ohne Englisch) Hauptschulabschluss -Es unterrichten: 15 Sonderschullehrerinnen 1 Sonderschullehrer z.Zt. 1 Referendarin
Wesentliche Schulprogrammelemente:	- Leseförderung - Schule von 8 – 1 für die Klassen 1-5 - Berufsvorbereitung und Eingliederung durch Praktika für die Klassen 8, 9, 10 und Werkstatttag für die Klassen 8, 9, 10 - Langzeitpraktika - Anbahnung und Rückführung in Regelschule möglich - AG's an 3 Nachmittagen
Sonstiges:	./.

Bezeichnung der Schule:	<b>Stephanusschule</b> <b>Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</b> des Kreises Düren Stephanusweg 2 52428 Jülich
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse homepage	02461 / 69 12 00 02461 / 69 120 29 stephanusschule@t-online.de o. stephanus_schule@web.de www.stephanusschule.com
Schulleiter/in:	Dieter Joußen
Einzugsgebiet:	Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Titz; Städte Linnich, Jülich; Merzenich <b>außer</b> Ortsteil Girbelsrath; folgende <b>Stadtteile</b> von Düren: Arnoldsweiler, Birkesdorf, Hoven, Merken, Echtz und Mariaweiler
Förderschwerpunkt(e):	Geistige Entwicklung
Zielgleich / zieldifferent:	Die Schüler werden nach ihren individuellen Möglichkeiten gefördert (zieldifferent).
Schülerzahl:	170 Schüler/innen
Schülertransport:	Die Schülerbeförderung erfolgt durch Schulbusse, die jeweils durch eine Busaufsicht begleitet werden.
Organisationsstruktur:	Die 170 Schüler/innen lernen ganztägig in 17 Klassen. Die Lernangebote werden in der Regel von zwei Lehrkräften gestellt, die ihrerseits von einem Zivildienstleitenden oder einer Praktikantin unterstützt werden. Die Schule ist in vier Stufen gegliedert (Unter-, Mittel- Ober- und Berufspraxisstufe), in denen die Schüler/innen überwiegend für drei Jahre lernen und arbeiten. Die Schulpflicht beträgt 11 Jahre, nach dem 10. Schulbesuchsjahr wechseln die Schüler/innen in der Regel in die Berufspraxisstufe, in der sie auf das Erwachsensein und das Berufsleben vorbereitet werden. Die Schüler/innen verlassen die Schule mit der Sicherheit, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Innerschulisch können zusätzlich folgende therapeutische Maßnahmen angeboten werden: Musiktherapie, Physiotherapie, Logopädie.

<p>Wesentliche Schulprogrammelemente:</p>	<p>Ziel unserer Schule ist das Hinführen der Schüler/innen zu einem Höchstmaß an Eigenverantwortlichkeit, Selbstbestimmung und Mündigkeit. Dieses versuchen wir in einer Lernatmosphäre zu realisieren, die auf einem systemisch-konstruktivistischen Menschenbild und auf der Überzeugung beruht, dass Schule für Schüler/innen Lernwelten bieten muss, die ihnen individuelle Lernwege ermöglichen.</p> <p>Die Grundüberzeugung drückt sich in unserem Konzept „Bewegungsfreudige Schule“ aus, welches ein wesentlicher Bestandteil unseres Schulprogramms ist. Raum für entdeckendes und handelndes Lernen ermöglicht den Schüler/innen, ihre eigenen Denkstrukturen, Lernwege und Lernstrategien zu entwickeln und von der lernerschließenden und lernbegleitenden Funktion von Bewegung zu profitieren.</p> <p>Unterricht findet fächer-, klassen- und stufenübergreifend statt, regelmäßige schulübergreifende Projektwochen, Kern- und Kursangebote, Lernen an Stationen, Lernen in schulweiten Arbeitsgemeinschaften sind ein kleiner Ausschnitt unserer didaktischen Vielfalt, die immer die optimale Förderung des Einzelnen im Auge hat.</p> <p>Weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiten mit neuen Technologien (Computereinsatz, Internetarbeit, Internetführerschein für Schüler, digitale Bildverarbeitung,...)</li> <li>- Deutsch- und Mathematikkonzepte</li> <li>- Englisch als Angebot</li> <li>- Musik (Trommeln, Gesang usw.)</li> </ul> <p>Möglich wird das vielfältige Angebot durch ein sehr engagiertes Kollegium, das sich mit den Zielen der Schule identifiziert und durch intensive individuelle und gemeinschaftliche Fortbildungen immer wieder die Bereitschaft hat, Neues zu erproben, zu überprüfen und zu integrieren.</p>
---	--

Bezeichnung der Schule:	<b>Cornetzhofschule</b> <b>Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen</b> Städtische Schule In der Mühlenau 7 52355 Düren
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 20 63 90 02421 / 20 63 929 cornetzhofschule@t-online.de
Schulleitung:	Barbara Kuhn-Röhl Stellvertreterin: Henny Roeleveld
Einzugsgebiet	<b>Stadtgebiet Düren</b> südlich der Bahnlinie Aachen – Köln, <b>mit Ausnahme des Bereiches des Grüngürtels (Grüngürtel einschließlich Schoellerstraße und Kölner Landstraße)</b>
Förderschwerpunkt(e):	Lernen
Zielgleich / zieldifferent:	Richtlinien der Schule für Lernbehinderte Ziel: Sonderschulabschluss oder Hauptschulabschluss Kl. 9
Schülerzahl:	240 Schüler/innen
Schülertransport:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als 2 km: in Klasse 1 – 4: Fahrt mit dem Schulbus weniger als 2 km: zu Fuß, mit dem Fahrrad</li> <li>• mehr als 3,5 km: in Klasse 5 – 10: Fahrt mit dem Schulbus weniger als 3,5 km: zu Fuß, mit dem Fahrrad,...</li> </ul>
Organisationsstruktur:	Klasse 1- 10 ab Klasse 4 zweizügig Halbtagschule zusätzliche Angebote: 8-1 und 13 + 5 Schülerfirmen
Wesentliche Schulprogrammelemente:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzheitlicher Unterricht</li> <li>• Individualisierende und differenzierende Förderung</li> <li>• Schulleben, Feste, Projektwoche</li> <li>• Schulsozialarbeit</li> <li>• Gewaltprävention, Streitschlichtung</li> <li>• Mädchen-, Jungenarbeit</li> <li>• Neue Technologien</li> <li>• Elternarbeit</li> <li>• Öffnung von Schule</li> <li>• Zusammenarbeit mit Jugendamt, Polizei, Gesundheitsamt, Arbeitsamt, Beratungsstellen, anderen Schulen, Schulformen, Sonderkindergärten,</li> <li>• Beratungsangebote (Sprechstunden) durch Schule, Gesundheitsamt, Polizei</li> </ul>

Bezeichnung der Schule:	<b>Erich Kästner Schule</b> <b>Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung des Kreises Düren</b> Rudolf-Diesel-Straße 19 52351 Düren
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 22 45 400 02421 / 22 45 499 SfE-Dueren@t-online.de
Schulleiter/in:	Franz Völker Stellvertreterin: Elke Ohliger
Einzugsgebiet:	Der Einzugsbereich der Erich Kästner Schule umfasst für die <b>Primarstufe</b> das gesamte Kreisgebiet Düren <u>mit Ausnahme</u> der Gebiete der Städte Jülich und Linnich, der Gemeinden Aldenhoven und Titz sowie mit Ausnahme folgender Ortsteile der Gemeinde Hürtgenwald: Bergstein, Brandenburg, Großhau, Kleinhau, Hürtgen, Vossenack, Zerkall, Simonskall und Raffelsbrand  Für die <b>Sekundarstufe I</b> umfasst der Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet Düren mit Ausnahme folgender Ortsteile der Gemeinde Hürtgenwald: Bergstein, Brandenburg, Großhau, Kleinhau, Hürtgen, Vossenack, Zerkall, Simonskall und Raffelsbrand
Förderschwerpunkt(e):	Emotionale und Soziale Entwicklung
Zielgleich / zieldifferent:	Zielgleich. Bildungsgang: Hauptschule Bildungsgang: Lernen
Schülerzahl:	153 Schüler/innen
Schülertransport:	Schülerspezialverkehr - Im Einzelfall durch die Eltern
Organisationsstruktur:	Schule mit Primarstufe und Sekundarstufe I Schulsozialarbeit (2 Stellen) 8-1 Programm in der Primarstufe 13+ Programm in der Primarstufe und Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I (freiwillig) Schulsanitätsdienst Die Lehrerkonferenz findet wöchentlich statt. Das Kollegium arbeitet außerdem und im Anschluss an die Gesamtkonferenz in 3 Stufenteams: Primarstufe/Orientierungsstufe/Abschlussstufe
Wesentliche Schulprogrammelemente:	Die Erziehungsarbeit an unserer Schule basiert auf folgenden Werten (aus dem Schulprogramm): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenseitige Achtung</li> <li>• Verantwortung</li> <li>• Aufrichtigkeit und Offenheit</li> <li>• Leistungsbereitschaft</li> <li>• Gemeinschaftssinn</li> <li>• Eigenständigkeit der Persönlichkeit</li> </ul> Das Leitziel für die Arbeit an der Erich Kästner Schule ist: „Mit jedem Schüler eine zusätzliche Chance erarbeiten!“
Sonstiges:	Der Förderverein für die Schüler/innen der Erich Kästner Schule ist der Vibuz e.V.. Dies steht für Vorsorge, Integration, Beratung, Unterstützung, Zusammenarbeit e.V.. Anschrift bei der Schule

Bezeichnung der Schule:	<b>Schirmerschule Jülich</b> <b>Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen</b> Linnicher Straße 62 52428 Jülich Träger der Schule ist seit Oktober 2005 der Schulzweckverband „Schulverband Schirmerschule“
Telefonnr. Fax-Nr. Email-Adresse Internet	02461 / 93 59 00 02461 / 93 59 01 10 schirmerschule@t-online.de www.schirmerschule.de
Schulleitung:	Beate Dagmar Wirth–Weigelt Stellvertreterin: Gudula Bockholt
Einzugsgebiet:	Nordkreis Düren (Jülich, Linnich, Aldenhoven, Titz)
Förderschwerpunkt(e):	- Ab Schuljahr 2010/11: Lernen, sprachliche Entwicklung, soziale-emotionale Entwicklung in der <b><u>Primarstufe</u></b> - weiterhin Förderschwerpunkt Lernen in der <b><u>Sekundarstufe I + Primarstufe</u></b>
Zielgleich / zieldifferent:	- zieldifferente Förderung nach den Richtlinien der Förderschule Förderschwerpunkt Lernen - zielgleiche Förderung in der Primarstufe und in der Förderklasse
Schülerzahl:	210 Schüler/innen
Schülertransport:	Busse, Taxis, Dürener Kreisbahn
Organisationsstruktur:	Förderschule mit 3 Unterstufen-, 4 Mittelstufen-, 5 Oberstufenklassen, 1 Förderklasse  Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die Förderbedarf haben und im Gemeinsamen Unterricht an der Hauptschule unterrichtet werden.  Beratungsangebot für die Grund-, Haupt- und Realschulen im Nordkreis  Beteiligung am Projekt Jugendhilfe-Schule in Jülich  Ab Schuljahr 2010/11: Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen (Primar- und Sekundarstufe 1), sprachliche Entwicklung und soziale-emotionale Entwicklung (Primarstufe)
Zentrale Leitideen und wesentliche Schulprogramm-elemente:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzheitliche Sichtweise und Förderung</li> <li>• Stärkung der Persönlichkeit</li> <li>• Vermittlung grundlegender Werte</li> <li>• Jeden Schüler in seiner gesamten Person und Persönlichkeit begreifen, akzeptieren, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse aufgreifen und ausbauen.</li> <li>• Schulische Förderung unter Beachtung der Lebensbedeutsamkeit ermöglichen, die Stärken des einzelnen Schülers erkennen und in den Blickpunkt rücken</li> <li>• Kinder und Jugendliche unter Zuhilfenahme spezifischer sonderpädagogischer Maßnahmen gezielt und individuell fördern, um Lerndefizite verringern oder ausgleichen zu können.</li> </ul>

- Übernahme von Eigenverantwortung und Hinführung zu einem eigenständigen, mit Sinn gefüllten Leben
- Entwicklung sozialer Kompetenzen
- Vorbereitung auf das Leben nach der Schule (Familie, Beruf)
- intensive Berufsorientierung und –vorbereitung nach einem differenzierten Konzept in Kooperation mit anderen Institutionen
- Vernetzung im Sinne einer ganzheitlichen Förderung auf der Basis der Interdisziplinarität
- Förderung der Kreativität

**Besondere Schwerpunkte für das Schuljahr 2010/2011:**

- Aufbau und Ausbau der Verbundschule im Primarbereich
- Antrag des Schulträgers auf Etablierung eines gebundenen Ganztagskonzepts
- Fortsetzung des Konzeptes „Förderklasse“
- „Förderung unter einem Dach“ – Therapieangebote
- Fortsetzung und Intensivierung des Konzeptes „praxisorientierte Klasse“ mit Schülerfirmen und Schülerladen „Schirmerlädchen“ und „Lieblingsstücke“
- Schülerkiosk und Aufbau einer weiteren Schülerfirma (Secondhand-Laden)
- Intensivierung und weiterer Ausbau der Berufsorientierung
- Kompetenzcheck für die Schülerinnen und Schüler im 8. Schulbesuchsjahr
- Berufsorientierungscamp
- Teilnahme am Berufsorientierungsprojekt „Komm auf Tour“
- Fortsetzung und Ausbau des Projektes „Berufsvorbereitungswoche an der Schirmerschule“
- Mitarbeit im Projekt „NASA2“ (Neue Ansätze in Schule und Arbeit)
- Fortsetzung und Ausbau des Patenmodells für die Phase der Berufsorientierung
- Mitarbeit am Projekt „Jugendhilfe – Schule“
- Mitwirkung im Jugendparlament der Stadt Jülich (JuPaJü)
- Projektwochen in Unter- und Mittelstufe
- Unterrichtsentwicklung schwerpunktmäßig in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Werken, Kunst, Informatik, Musik, Arbeitslehre
- Aufbau eines Psychomotorikraumes und entsprechende Konzeptarbeit
- Kletterangebote
- Weiterarbeit am Konzept zur Migrationsförderung
- Fortschreibung des Schulprogramms, Evaluation

Bezeichnung der Schule:	<b>Gereonschule</b> <b>Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache</b> Schule des Schulverbandes Kreuzau-Nideggen Auf dem Schildchen 7a, 52372 Kreuzau
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02427 / 6197 02427 / 90 23 24 Gereonschule.Boich@web.de
Schulleiter/in:	Komm. Schulleiter Helmut Dahlmanns
Einzugsgebiet:	Südlicher Teil des Kreises Düren mit den Städten/Gemeinden Kreuzau, Nideggen, Vettweiß, Heimbach und den Orten Gey, Straß, Horm und Schafberg der Gemeinde Hürtgenwald
Förderschwerpunkt(e):	Lernen (L) und Sprache (SQ)
Zielgleich / zieldifferent:	Zielgleich: Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache Zieldifferent: Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Schülerzahl:	63 Schüler/innen
Schülertransport:	Schülerspezialverkehr mit Schulbussen
Organisationsstruktur:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schüler/innen der Gereonschule lernen in „Familienklassen“, d.h. dass in einer Klasse Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 – 10 unterrichtet werden.</li> <li>2. überwiegend Unterricht durch die/den Klassenlehrer/in</li> <li>3. verstärkte Förderung im Bereich des Schriftspracherwerbs und des Anfangsrechnens durch äußere Differenzierung.</li> </ol>
Wesentliche Schulprogrammelemente:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. verstärktes soziales Lernen durch Familienklassen</li> <li>2. individuelle Förderung, die sich an den Möglichkeiten der/des Schülers/in orientiert</li> <li>3. Übernahme von Eigenverantwortung für das Lernen durch die Schüler/innen</li> <li>4. intensive Vorbereitung auf das nachschulische Leben</li> </ol>
Sonstiges:	Ergotherapie und logopädische Behandlungen werden auf Rezept in der Schule durch Fachkräfte angeboten.

Aufgrund der Verabschiedung des Schulgesetzes ist ab 1.8.2005 nicht mehr das Schulamt, sondern die Bezirksregierung Köln Schulaufsichtsbehörde der Rurkreisschule.

Bezeichnung der Schule: (Die Schule ist lt. Schulgesetz keine Förderschule)	<b>Rurkreisschule</b> Schule für Kranke des Kreises Düren Hospitalstr. 44 52353 Düren-Birkesdorf
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 80 53 46 02421 / 88 01 28 sfkdüeren@gmx.de
Schulleiter/in:	Elisabeth Jörissen
Einzugsgebiet:	Kreisgebiet Düren
Förderschwerpunkt(e):	Die Förderung der Schüler/innen erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien der jeweiligen Heimatschule. Der Schwerpunkt der Förderung entspricht dem Förderbedarf, der aufgrund einer langandauernden Erkrankung entsteht.
Zielgleich/zielfdiff.:	s.o.
Schülerzahl:	Jahresdurchschnittszahl: 32 Schüler/innen
Organisationsstruktur:	Die Rurkreisschule ist eine staatliche Schule in der Trägerschaft des Kreises Düren; hier werden Kinder und Jugendliche aller Schulstufen und –formen unterrichtet, die wegen einer langfristigen chronischen Erkrankung vorübergehend ihre Heimatschule nicht besuchen können und sich in ärztlicher Betreuung befinden. Wichtigstes Ziel ist die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die Heimatschule. Der Unterricht findet statt in den Räumen der Rurkreisschule, in den Krankenhäusern im Kreis Düren oder zu Hause.
Wesentliche Schulprogrammelemente:	„Jeder einzelne Schüler mit seinen Möglichkeiten und den Notwendigkeiten seiner besonderen Lebenssituation ist Ausgangspunkt unserer Arbeit.“  Dieser Leitidee ordnen sich unsere pädagogischen Bemühungen unter:  Im Zentrum unseres pädagogischen Handelns stehen Unterrichten und Erziehen in einem zeitlich begrenzten Rahmen. Parallel dazu verlaufen ärztlich-therapeutische Maßnahmen in der Verantwortung anderer Professionen. Wir bieten den Schülerinnen und Schülern in belastenden – oft extremen – Lebenssituationen durch Unterricht ein Stück Normalität und Alltag. Wir wollen ihnen Mut machen, ihre Zuversicht und ihr Selbstvertrauen stärken und mit ihnen gemeinsam neue Lebensperspektiven entwickeln. Wir beraten und vermitteln, wenn eine Veränderung der Schullaufbahn notwendig ist.
Sonstiges:	Die Rurkreisschule ist in besonderer Weise mit unterschiedlichsten Einrichtungen vernetzt. Wir überlegen gemeinsam, z.B. mit Ärzten, Therapeuten, Jugendhilfeeinrichtungen und dem Schulamt, wie wir als Schule Kinder und Jugendliche für neue Lebensperspektiven stärken können.

Bezeichnung der Schule:	<b>Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung</b> Bendenweg 22 52441 Linnich
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02462 / 20 34 70 02462 / 20 34 77 999 Ute.Vogt-Blockhaus@lvr.de
Schulleiterin:	Ute Vogt-Blockhaus Stellvertreterin: Constantin Mertens
Einzugsgebiet:	Kreis Düren: Aldenhoven, Inden, Jülich, Linnich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz andere Kreise: Baesweiler, Bedburg, Elsdorf, Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Waldfeucht
Förderschwerpunkt:	Körperliche und motorische Entwicklung
Zielgleich / zieldifferent:	zielgleich und zieldifferent
Schülerzahl:	155
Schülertransport:	Schülerspezialverkehr mit Bussen und Taxen
Organisationsstruktur:	Ganztagschule, Klassen: E – 9
Wesentliche Schulprogrammelemente:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schule hat am 1.8.2006 den Betrieb aufgenommen.</li> <li>• Schule im Aufbau</li> <li>• interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Krankengymnastik, Ergotherapie, Krankenschwestern und Logopädie</li> </ul>

## **2. Förderschulen in Nachbarkreisen, die Schüler/innen aus dem Kreis Düren aufnehmen**

**Willi-Fährmann-Schule**  
**Förderschwerpunkt Lernen**  
**Eschweiler-Stadtmitte**  
**Martin-Luther-Str. 14**  
**52249 Eschweiler**  
**Tel.: 02403/50 50-0**  
**Fax: 02403/50 50 20**  
Schulleiter: Herr Bartholomé

für Schüler/innen aus Schophoven, Pier, Inden/ Altdorf,  
Langerwehe, Merode, Heistern, Hamich

**Don-Bosco-Schule**  
**Förderschwerpunkt Lernen**  
**Franz-Stryck-Str. 1**  
**50374 Erftstadt-Friesheim**  
**Tel.: 02235/95 22 19**  
**Fax: 02235/95 22 20**  
Schulleiter: Herr Kuntze

für Schüler/innen aus der Gemeinde Nörvenich

**Förderschule Nordeifel**  
**Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung**  
**Bachstr. 13**  
**52152 Simmerath-Eicherscheid**  
**Tel.: 02473/12 55**  
**Fax: 02473/13 58**  
Schulleiter: Herr Knauff

Schüler/innen aus Bergstein, Brandenburg, Hürtgen, Kleinhau, Großhau und Vossenack

**3. Für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen, Sehbehinderungen, Blindheit, Hörschäden und Gehörlosigkeit hält der Kreis Düren keine eigenen Förderschulen vor.**

Folgende Förderschulen stehen in benachbarten Regionen zur Verfügung:

**LVR Viktor Frankl Schule** für Schüler/innen aus den Städten Düren und Nideggen sowie den  
**Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung** Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe  
**Kalverbenden 89**  
**52066 Aachen**  
**Tel.: 0241/60 83 8-0**  
**Fax: 0241/60 83 81 70**  
**Schulleiterin: Frau Jahn**

**LVR Förderschule –** für Schüler/innen aus der Stadt Heimbach sowie aus der Gemeinde  
**Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Euskirchen** Vettweiß  
**Rheinstr. 45**  
**53881 Euskirchen**  
**Tel.: 02251/65 04 30**  
**Fax: 02251/65 04 31 99**  
**Schulleiterin: Frau Ham-  
bach**

**LVR-Johannes-Kepler-Schule** für Schüler/innen aus dem Kreisgebiet Düren  
**Förderschwerpunkt Sehen**  
**Hander Weg 95**  
**52072 Aachen**  
**Tel.: 0241/93 82 82 01**  
**Fax: 0241/93 82 82 77**  
**Schulleiterin: Frau Geise**

**David-Hirsch-Schule** für Schüler/innen aus dem Kreisgebiet Düren  
**LVR-Förderschule**  
**Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation**  
**Hander Weg 95**  
**52072 Aachen**  
**Tel.: 0241/93 82 8 200**  
**Fax: 0241/9 38 28-266**  
**Schulleiter: Frau Keppner**

**LVR-Louis-Braille-Schule** für Schüler/innen aus dem Kreisgebiet Düren  
**Förderschwerpunkt Sehen**  
**Kompetenzzentrum für blinde Schüler**  
**Meckerstr. 1**  
**52353 Düren**  
**Tel.: 02421/40 78 22 00**  
**Fax: 02421/40 78 22 99**  
**Schulleiter: Herr Franz**

**Gutenberg-Schule**  
**LVR Förderschule**  
**Förderschwerpunkt**  
**Sprache Sek. I**  
**Sperberweg 1**  
**52223 Stolberg**  
**Tel.: 02402/90 32 30**  
**Fax: 02402/90 32 320**  
**Schulleiter: Herr Röber**

für Schüler/innen der **Sekundarstufe I** aus dem Kreisgebiet Düren

4. **Für noch nicht schulpflichtige Kinder mit Sehbehinderungen, Blindheit, Hörschädigungen und Gehörlosigkeit kann eine Frühförderung analog AO-SF-Verfahren beantragt werden. In der Regel werden diese Kinder im Kindergartenalter integrativ in Kindergärten untergebracht und dort durch Lehrkräfte der entsprechenden Förderschulen gefördert. Bei Kindern im Alter von 1 - 3 Jahren kann die Frühförderung auch zu Hause stattfinden.**

**Kontaktadressen:**

LVR-Johannes-Kepler-Schule  
Förderschwerpunkt Sehen Aachen  
Hander Weg 95  
52072 Aachen  
Tel.: 0241/9 38 28-11

LVR-Louis-Braille-Schule  
Förderschwerpunkt Sehen  
Meckerstr. 1  
52353 Düren  
Tel.: 02421/40782200

David-Hirsch-Schule  
LVR-Förderschule Förderschwerpunkt  
Hören und Kommunikation  
Hander Weg 95  
52072 Aachen  
Tel.: 0241/9382810

Schulamt für den Kreis Düren  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren  
Tel. 02421/22-2808

**Sonderkindergärten im Kreis Düren:**

Heilpädagogischer Kindergarten  
"Eschfeldmäuse" der Lebenshilfe e.V.  
Im Eschfeld 33  
52351 Düren  
Tel.: 02421/52613

Heilpädagogische Kindertagesstätte  
der Caritas Lebenswelten GmbH  
Grevenbroicher Str. 19  
52445 Titz-Jackerath  
Tel.: 02164/95068-0

Verein für behinderte Kinder e.V. Düren  
- Heilpädagogische und integrative  
Kindertagesstätte "Sonnenschein"  
Gürzenicher Str. 73  
52355 Düren  
Tel.: 02421/ 6936117

Steppke!  
Integrative Kindertagesstätte  
von-Leerodt-Str. 22  
52445 Titz-Hasselweiler  
Tel.: 02463/905092

## Kindergärten mit integrativer Fördergruppe im Kreis Düren:

Integrative Kindertagesstätte  
„Regenbogen“  
Pestalozziring 45A  
52457 Aldenhoven  
Tel.: 02464/907089

Integrative u. heilpädagogische KiTa  
der Lebenshilfe „Pusteblume“  
Lauscherstr. 65  
52353 Düren  
Tel.: 02421/44940

Integrative Kindertagesstätte  
"Spatzennest"  
Möschengasse 4  
52355 Düren-Gürzenich  
Tel.: 02421/67884

Integrative Kindertagesstätte  
„Villa Sonnenschein“  
Talstraße 5  
52459 Inden-Lucherberg  
Tel.: 02423/7168

Integrative Kindertagesstätte  
"Purzelbaum"  
Kapellenstr. 4  
52428 Jülich  
Tel. 02461/53595

„Schulkinderhaus Villa Kunterbunt“  
Am Wallgraben 2  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/57017

Integrative Kindertagesstätte  
"Bachpiraten"  
Bendenweg 21a  
52441 Linnich  
Tel.: 02462/200804

Kindertageseinrichtung „Zauberland“  
Wildemannweg 25  
52385 Nideggen  
Tel.: 02427/949890

Kindergarten Oberzier  
Ellener Str. 2  
52382 Niederzier  
Tel.: 02428/4727

Integrative Kindertagesstätte  
„Knirpsenland“  
Weisertrift 2a  
52391 Vettweiß  
Tel.: 02424/7884

## **Beratungsstellen im Kreis Düren:**

Interdisziplinäre Frühförderstelle der  
Lebenshilfe – Kreisvereinigung Düren -  
Paradiesbenden 22  
52349 Düren  
Tel.: 02421/38388

RAA des Kreises Düren  
- Regionale Arbeitsstelle zur Förderung  
von Kindern und Jugendlichen aus Zu-  
wandererfamilien -  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
Tel.: 02421/22-0

Psychologisches Beratungszentrum  
Wilhelm-Wester-Weg 1  
52349 Düren  
Tel.: 02421/188-148

Caritasverband für die  
Region Düren/Jülich e.V.  
Kurfürstenstraße 10-12  
52351 Düren  
Tel.: 02421/481-0

Jugendamt des Kreises Düren  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren  
Tel.: 02421/22-0

Schulpsychologischer Dienst  
des Kreises Düren  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
Tel.: 02421/22-1052

Beratungsstelle für Kinder,  
Jugendliche u. Eltern  
Joachimstraße 2 a  
52353 Düren  
Tel.: 02421/13550

Sprachheilambulanz im Gesundheits-  
amt des Kreises Düren  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren  
Tel. 02421/22-0

Gesundheitsamt des Kreises Düren  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
Tel.: 02421/22-0

Evangelische Gemeinde zu Düren  
Philippstr. 4  
52349 Düren  
Tel.: 02421/188-0

Drogenberatungsstelle des  
Caritasverbandes für die  
Region Düren-Jülich e.V.  
Bismarckstr. 6  
52351 Düren  
Tel.: 02421/10001

Jugendamt der Stadt Düren  
Rathaus  
Markt 16  
52349 Düren  
Tel.: 02421/25-0

Agentur für Arbeit Düren  
Moltkestr. 43  
52349 Düren  
Tel.: 02421/124-0

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche  
und Eltern  
- Nebenstelle Nideggen –  
Bahnhofstr. 29  
52385 Nideggen  
Tel.: 02427/6095

SkF-Jugendhilfezentrum  
Bonner Str. 11-13  
52349 Düren  
Tel.: 02421/28430

Kath. Sozialwerk Dürener Christen  
Annaplatz 3  
52349 Düren  
Tel.: 02421/28230

Katholische  
Familienbildungsstätte Düren  
Holzstraße 50  
52349 Düren  
Tel.: 02421/9468-0

Roncallihaus  
Piusstr. 40  
52349 Düren  
Tel.: 02421/95805-27

IN VIA e.V. - Wohnungslosenhilfe für die  
Region Düren-Jülich in Katholischer Trä-  
gerschaft  
Schulstraße 51  
52353 Düren  
Tel.: 02421/9 98 98-0

Kreispolizeibehörde Düren  
- KK Vorbeugung -  
Aachener Str. 28  
52349 Düren  
Tel.: 02421/949-8600

Agentur für Arbeit Düren  
- Dienststelle Jülich -  
Bongardstr. 20  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/97 100

Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugend-  
liche und Erwachsene  
Aachener Str. 13 a  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/52655

Nebenstellen:  
Aldenhoven: Tel. 02464/585735  
Linnich: Tel. 02462/201186

Beratungsstelle für Frauen  
und Mädchen  
„Frauen helfen Frauen“ e.V.  
Römerstraße 10  
52428 Jülich  
Tel. 02461/58282

Sozialpsychiatrischer Dienst  
Gesundheitsamt des Kreises Düren  
Kartäuserstr. 2  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/97360

Roncallihaus  
Kath. Bildungswerk der Region  
Düren/Jülich e.V.  
Stiftsherrenstr. 19  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/50559

Sozialdienst  
Kath. Frauen  
Stiftsherrenstr. 7  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/50453

Kriminalkommissariat Jülich  
Neusser Str. 11  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/627-0

Christliches Sozialwerk Jülich e.V.  
Kirchplatz 6  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/1213

Drogenberatungsstelle Jülich  
Eilbachstr. 16  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/53537

**ADHS und alle kinderärztlichen,  
-psychologischen und –  
psychiatrischen Fragestellungen**

Sozialpädiatrisches Zentrum  
St. Marien-Hospital Birkesdorf  
Chefarzt Dr. med. Dirk Mundt  
Hospitalstr. 44  
52353 Düren  
Tel.: 02421/805370

**Selbsthilfegruppe AÜK (Arbeitsge-  
meinschaft hyperaktives Kind)**

ADHS Deutschland e.V.  
Bundesgeschäftsstelle.  
Postfach 410724  
12117 Berlin  
030 - 85 60 59 02  
[www.adhs-deutschland.de](http://www.adhs-deutschland.de)

**ADS**

Schulpsychologischer Dienst  
des Kreises Düren  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren  
Tel.: 02421/22-0

Gesprächskreis Düren  
Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.  
Paradiesbenden 24  
52349 Düren  
Tel. 02421/489210  
Tel. Fr. Frenzel: 02421/74715  
Email: [H. Frenzel@ads-dueren.de](mailto:H.Frenzel@ads-dueren.de)

**Ergotherapie**

St. Augustinus-Krankenhaus  
Renkerstr. 43  
52355 Düren-Lendersdorf  
Tel.: 02421/599871  
02421/599751

Ambulantes Reha-Zentrum  
Abt. Ergotherapie  
Neuhauser Str. 48  
52146 Würselen  
Tel.: 02405/9888

**Praxen f. Ergotherapie**

Praxis  
Frank Sterk  
Schwanenstraße 11  
52457 Aldenhoven  
Tel.: 02464/1655

Praxis für Ergotherapie  
Willi Müller  
Aachener Str. 25  
52349 Düren  
Tel.: 02421/17379

Praxis  
Ilona Berschel-Heuzeroth  
Sachsenstr. 1  
52351 Düren  
Tel.: 02421/780362

Praxis  
Birgit Bessems  
Schillingsstr. 40  
52355 Düren  
Tel.: 02421/962952

Rehazen GmbH  
Praxis für Ergotherapie  
Arnoldsweilerstr. 21 - 23  
52351 Düren  
Tel.: 02421/292329

Praxis  
Sabine Twardowski  
Adolf-Fischer-Str. 6  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/939362

Praxis  
Burkhard Roßbroich  
Bahnhofstraße 9  
52372 Kreuzau  
Tel.: 02422/904648

Ergotherapie Linnich  
Sabine Wünsche  
Mahrstraße 35  
52441 Linnich  
Tel.: 02462/201294

### **Logopädie**

Logopädische Abteilung  
St. Augustinus-Krankenhaus GmbH  
Gitte Mikolajczak, Ruth Söhngen,  
Yvonne Fechtner-Kuck  
Renkerstr. 45  
52355 Düren  
Tel.: 02421/599-932 und 02421/599-863

Rehazen GmbH  
Praxis für Logopädie  
Arnoldsweilerstr. 21 - 23  
52351 Düren  
Tel.: 02421/292329

Therapiezentrum Gürzenich  
Thomas Rester  
Schillingstraße 40  
52355 Düren  
Tel.: 02421/129635

Praxis für Logopädie  
Miriam Collas  
Hans-Brückmann-Str. 8  
52349 Düren  
Tel.: 02421/9949182

Praxis für Ergotherapie/Krankengymnastik  
Luc Schoenmakers/Karin Potschka  
Bahnstraße 41  
52355 Düren  
Tel.: 02421/962556

Gemeinschaftspraxis  
Birgit Gerards  
Marion van Dun  
Große Rurstraße 30  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/937797

Praxis f. Bewegungs- und  
Wahrnehmungsförderung  
Margot Laise-Iven  
Jakobusstr. 1a  
52353 Düren  
Tel.: 02421/81513

Auditive Wahrnehmung  
Dr. Wolfgang Lambeck  
Parkstr. 41  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 02161/182161

Logopädische Praxis  
Markus Keulen  
Schwanenstraße 3  
52457 Aldenhoven  
Tel.: 02464/908240

Logopädische Praxisgemeinschaft  
Lioba Felden, Hyun Neulen,  
Barbara Siep, Uta van Wirth  
Sachsenstraße 1  
52349 Düren  
Tel.: 02421/5919580

Praxis für Logopädie  
Claudia Büßgen  
Mühlenweg 26  
52349 Düren  
Tel.: 02421/951414

Praxis für Logopädie  
Ellen Schütt  
August-Klotz-Str. 16c  
52349 Düren  
Tel.: 02421/693883

Praxis für Logopädie  
Susanne Vossen  
Oberstraße 77  
52349 Düren  
Tel.: 02421/500437

Sprachtherapeutische Praxis  
Gabriele Dietz  
Rinnebachstraße 34  
52372 Kreuzau  
Tel.: 02422/901611

Praxis für Logopädie  
Michaela Müthing  
(Dipl.-Logopädin, Motopädagogin,  
LRS-Therapeutin)  
Kirchweg 3  
52372 Kreuzau  
Tel. 02422/504555

Praxis für Logopädie  
Cornelia Ziesen  
Bahnhofstraße 9  
52372 Kreuzau  
Tel.: 02422/502688

Praxisgemeinschaft für Logopädie  
Anja Dahl, Petra Kindtworth  
Lindenstraße 44  
52399 Merzenich  
Tel.: 02421/952550

Praxis  
Ellen Gürtler  
Poststraße 18  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/58803

Logopädische Praxis  
Michael Hermansen  
Römerstr. 13  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/58526

„sprechbar“  
Praxis für Logopädie  
Nina van Huizen Zweigstelle:  
Auf dem Feldchen 42 Am Forsthof 2  
52379 Langerwehe 52459 Inden-Altdorf  
Tel.: 02423/90085 Tel.: 02465/304894

Praxis für Logopädie  
Sabine Heiss  
Grabenstraße 13  
52379 Langerwehe  
Tel.: 02423/901960

Heilpädagogische Praxis  
Ingrid Jerathe  
Brachelener Str. 12  
52441 Linnich  
Tel.: 02462/8807

Praxis für Sprachtherapie  
Barbara Aretz-Geiser  
Brachelener Str. 27  
52441 Linnich  
Tel. 02462/908330

Praxisgemeinschaft für Logopädie  
und Psychomotorik  
Judith Chilla, Diana Riebinger  
Karolingerstraße 3  
52382 Niederzier  
Tel.: 02428/902003

Therapiezentrum für Logopädie  
Silke Sommer  
Schulstraße 5  
52391 Vettweiß  
Tel.: 02424/202427

## **HNO**

Praxis  
Dr. med. J. Ebbers  
Medical Center  
Akazienstraße 1  
52353 Düren  
Tel.: 02421/10440

Gemeinschaftspraxis  
Dr. med. J. Spaeth/  
Dr. A. Karczag/Dr. Heidler  
Arnoldsweilerstr. 21 – 23  
52351 Düren  
Tel.: 02421/2803300

Praxis  
Dr. A. Antalffy, Dr. E. Halatek  
Medical Center  
Akazienstraße 1  
52353 Düren  
Tel.: 02421/85871

Praxis  
Dr. med. Martina Lenzenhuber  
Große Rurstraße 38  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/54343

Gemeinschaftspraxis  
Dr. W. Schütz, Dr. S. Schütz  
Münchener Straße 2  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/7150

Praxis  
Dr. med. Hans-Josef Rücker  
Hauptstraße 7-9  
52372 Kreuzau  
Tel.: 02422/502942

## **Kinderheilkunde**

Praxis  
Jürgen Mahr  
Marienstr. 1  
52457 Aldenhoven  
Tel.: 02464/4118

Gemeinschaftspraxis  
Dr. med. Birgitta Hofelich  
Dr. med. Anneli Homann  
Kölnstr. 48  
52351 Düren  
Tel.: 02421/10938

Chefarzt Dr. med Frank Wegner  
Kinderkardiologie, Neontologie,  
Allergologie  
St. Marien-Hospital Düren gGmbH  
Hospitalstraße 44  
52353 Düren  
Tel.: 02421/805-0

Praxis  
Dr. Thomas Statz  
Schoellerstr. 21  
52351 Düren  
Tel.: 02421/887467

Praxis  
Dr. Günter Platzbecker  
Sachsenstr. 1  
52351 Düren  
Tel.: 02421/35655

Praxis  
Dr. med. Hans-Friedrich Ott  
Wilhelmstr. 41  
52349 Düren  
Tel.: 02421/13225

Marcel Schein  
Kinder- und Jugendarzt  
Arnoldsweilerstraße 21  
52351 Düren  
Tel. 02421/13625

Praxis  
Dr. med. Malekzadeh-Kashani  
Medical Center  
Akazienstraße 1  
52353 Düren  
Tel.: 02421/805-6295

Praxis  
Dr. med. Ignaz Schmidt  
Frohenden 45  
52372 Kreuzau  
Tel.: 02422/8011

Praxis  
Dr. med. Rudolf Weitz  
Große Rurstraße 88-90  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/9397953

Praxis  
Dr. Guido Klughardt  
Münstereifeler Str. 7  
52428 Jülich  
Tel.: 02461/8899

Dr. med. Karl-Josef Eßer  
Ärztlicher Direktor  
Kinderheilkunde und Psychotherapie  
St. Marien-Hospital Düren gGmbH  
Hospitalstraße 44  
52353 Düren  
Tel.: 02421/805-395

### **Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche**

Dipl.-Päd.  
Matthias Greb  
Kölnstraße 68  
52351 Düren  
Tel.: 02421/407495

Dipl.-Psych.  
Ulrike Großmann  
Gürzenicher Straße 78  
52355 Düren  
Tel.: 02421/10655

Dipl.-Psych. Martina Flecken  
Kirchstr. 8c  
52391 Vettweiß-Kelz  
Tel. 02424/200083

C. Schmachtenberg  
Schoellerstr. 23  
52351 Düren  
Tel.: 02421/201430

### **Praxen für Kinder- u. Jugendpsychiatrie und –psychotherapie**

M. Mathes-Bütfering u.  
C. Schmachtenberg  
Schoellerstr. 23  
52351 Düren  
Tel.: 02421/201430

Dr. med. B. Freyaldenhoven,  
Ilse Fritsch und Dr. med. D. Fischer  
Heinrichsallee 38  
52062 Aachen  
Tel.: 0241/500061

Praxis  
Dr. Rainer Stosch  
Karlsgraben 15  
52064 Aachen  
Tel.: 0241/20614

Christian K. D. Moik  
Wirichsbongardstr. 5 - 9  
52062 Aachen  
Tel.: 0241/4703130

Praxis  
Dr. Gabi Dreuw / Dr. Heinrich Kansteiner  
Rathausstr. 10  
52072 Aachen-Laurensberg  
Tel. 0241/9105510

## **Kinder- und Jugendpsychiatrie – Institutsambulanz -**

Chefarzt Dr. med. Bodo Müller  
Kinder- u. Jugendpsychiatrie  
St. Marien Hospital Düren gGmbH  
Hospitalstraße 44  
52353 Düren  
Tel.: 02421/805-6711

Poliklinik für Kinder- und Jugend-Psychiatrie  
Universitätsklinikum Aachen  
Prof. Dr. Beate Herpertz-Dahlmann  
Neuenhofer Weg 21  
52057 Aachen  
Tel. 0241 80-88737

Poliklinik für Psychiatrie und Psycho-  
therapie des Kindes- und Jugendalters  
Universität zu Köln  
Dipl.-Psych. Stephanie Schürmann/  
Dr. Manfred Döpfner  
Robert-Koch-Str. 10  
50931 Köln  
Tel. 0221/478437

Praxisgemeinschaft für Kinder- und  
Jugendpsychiatrie Katharina Bayer  
Dr. Viola Rückforth  
Kinderpsychiater am Theater  
Theaterplatz 9-11  
52062 Aachen  
Telefon: 0241-5595970

## **Autismus**

Therapiezentrum Düren-Nordeifel  
am St. Marien-Hospital gGmbH  
Hospitalstraße 44  
52353 Düren  
Tel. 02421/805-6777 oder 805-6776  
Email: s.wollerich@tz-dn.de

## **Sozialpädiatrisches Zentrum**

Sozialpädiatrisches Zentrum am  
St. Marien Hospital gGmbH  
Chefarzt Dr. med. Dirk Mundt  
Oberarzt Dr. med. Stefan Grothe  
Stellv. Dipl.-Psych. Stephan Floß  
Hospitalstraße 44  
52353 Düren  
Tel.: 02421/805-281

Diese Aufstellung der regionalen Beratungsstellen und ärztlichen Praxen ist nicht abschließend. Darüber hinaus stehen Ihnen zahlreiche weitere qualifizierte Angebote zur Verfügung.

### **III. Ablauf des Verfahrens gemäß der "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)" vom 29.4.2005**

Jedes Kind, auch ein Kind mit Behinderung, wird mit sechs Jahren schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres, sie müssen an der zuständigen Grundschule angemeldet werden. Kinder, die nach dem 01. September das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden. Über die Einschulung entscheidet der Schulleiter.

Dazu teilen die Städte und Gemeinden den Erziehungsberechtigten bis ca. 01. Oktober des Vorjahres die zuständigen Schulen der am Ort vorhandenen Schularten (Gemeinschaftsschulen und konfessionelle Schulen) mit.

Seit den 01.08.2008 ist die freie Schulwahl der Eltern, auch über die Schulbezirksgrenzen hinaus möglich.

Die Anmeldetermine in den Schulen werden für den Zeitraum bis ca. 15. November festgelegt. (Auf Anfrage geben die jeweiligen Schulen Auskunft zu den Anmeldeterminen.) Das gewährleistet, dass Kinder und Erziehungsberechtigte schon früh Kontakt mit der zukünftigen Schule aufnehmen können.

Ein früher Anmeldetermin ist auch dann sinnvoll, wenn es sich um Kinder handelt, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, da das Verfahren einige Zeit in Anspruch nimmt.

#### **1. Anmeldung und Ablauf des Verfahrens**

Der/Die Grundschulleiter/in führt mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch, in dem der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs besprochen wird.

Hilfreich ist es, wenn die Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch

- vorliegende Berichte des Kindergartens oder der Frühförderstelle und
- vorliegende medizinische Gutachten

mitbringen könnten.

Diese Berichte helfen, eine erste Einschätzung der möglichen Behinderung oder Förderbedarfsnotwendigkeiten zu erhalten.

Wenn die Erziehungsberechtigten für ihr Kind den Gemeinsamen Unterricht wünschen, soll dieser Wunsch auf der Anlage zum Antrag vermerkt und unterschrieben werden. Einen Anspruch auf Teilnahme ihres Kindes am GU haben die Erziehungsberechtigten jedoch nicht.

Den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens können die Eltern oder die Schule oder beide stellen. Wenn die Eltern keine Antragstellung wünschen, darf die Schule den Antrag nach Information der Eltern (mit Begründung) dennoch stellen. Die Eltern haben später im Verfahren weitergehende Rechte.

## 2. Durchführung des Verfahrens

Den Antrag geben die/der Erziehungsberechtigte/n bei der zuständigen Grundschule ab. Der/die Grundschulleiter/in erörtert mit den Erziehungsberechtigten auch Möglichkeiten des Gemeinsamen Unterrichts.

Die Grundschule leitet den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weiter an das Schulamt für den Kreis Düren.

Der/die zuständige Schulaufsichtsbeamte/in entscheidet nach Eingang des Antrages darüber, ob das Verfahren eröffnet wird; dazu ist es erforderlich, dass die den Antrag stellende oder weiterleitende Schule eine ausführliche Begründung vorlegt, aus der als wesentliches Element hervorgeht, dass die Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule erschöpft sind oder nicht greifen können.

Wichtig zu wissen ist, dass nicht jeder allgemein-pädagogische Förderbedarf mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gleichzusetzen ist. Teilleistungsstörungen wie z.B. eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bedingen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf, sondern sind Förderaufgabe der allgemeinen Schule.

Der/die Schulaufsichtsbeamte/in beauftragt eine Lehrkraft der Grundschule sowie eine sonderpädagogische Lehrkraft mit der Erstellung eines pädagogischen Gutachtens, in dem der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes ermittelt wird.

Während der Gutachtenerstellung werden sich die Lehrkräfte um ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bemühen, um den festgestellten Untersuchungsbefund zu erörtern. In diesem Gespräch können die Erziehungsberechtigten auch ihre eigenen Erfahrungen einbringen, Fragen stellen und natürlich auch ihre Sorgen äußern. Sofern Fachdienste (z.B. Beratungsstellen, Fachärzte) den Erziehungsberechtigten schriftlich oder mündlich Auskünfte über deren Kind gegeben haben, sollten diese an die Lehrkräfte weitergegeben werden. Ggf. ist es auch hilfreich, wenn Erziehungsberechtigte ihren Kinderarzt oder andere Ärzte von der Schweigepflicht entbinden, damit direkt mit den Lehrkräften Informationen ausgetauscht werden können. Die Erziehungsberechtigten können sicher sein, dass alle diese Auskünfte vertraulich behandelt werden.

Bei ausländischen Kindern wird bei Bedarf zur Vermeidung von Verständigungsproblemen ein Sprachkundiger bei der Gutachtenerstellung und den Elterngesprächen hinzugezogen. Eltern ausländischer Kinder können in diesen Fällen auch die Beratung der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA, Tel. 02421/22-2153) in Anspruch nehmen.

Auch eine schulärztliche Untersuchung im Gesundheitsamt ist erforderlich. Das schulärztliche Gutachten soll Aussagen zum Gesundheitszustand des Kindes sowie zu medizinisch erkennbaren Zusammenhängen zwischen dem Zustand des Kindes und seinen Schulschwierigkeiten aufzeigen. Das Gesundheitsamt wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig einen Untersuchungstermin mitteilen; diese sollten ihr Kind zu dem Untersuchungstermin begleiten.

### 3. Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde, also bei Grund- und Hauptschulen das Schulamt für den Kreis Düren, wird nach Prüfung des pädagogischen und schulärztlichen Gutachtens entscheiden, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und in welcher Schule das Kind am besten gefördert werden kann (Förderort).

Für Schüler der Real- und Gesamtschulen sowie der Gymnasien ist die Bezirksregierung Köln die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Dabei muss sie, wie an anderer Stelle bereits beschrieben, zuvor feststellen, ob die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen vorhanden sind.

Wenn die Erziehungsberechtigten Gemeinsamen Unterricht für ihr Kind beantragt haben und die personellen Voraussetzungen erfüllt sind - d.h. wenn dem Schulamt genügend Sonderschullehrerstunden durch die Bezirksregierung zugewiesen wurden -, wird das Schulamt den zuständigen Schulträger darüber informieren. Dieser prüft, ob die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen zur Förderung des Kindes in der allgemeinen Schule gegeben sind oder geschaffen werden können.

Der Schulträger informiert das Schulamt über das Ergebnis der Prüfung.

Vor der Entscheidung wird das Schulamt ggf. ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen, um ihnen die zukünftige Förderung ihres Kindes und die Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung zu erläutern. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens zu diesem Gespräch hinzuziehen. Erziehungsberechtigte sollten den angebotenen Gesprächstermin unbedingt wahrnehmen.

Dieses Gespräch wird nur dann erforderlich, wenn die vom Schulamt beabsichtigte Entscheidung dem Antrag der Erziehungsberechtigten nicht entspricht.

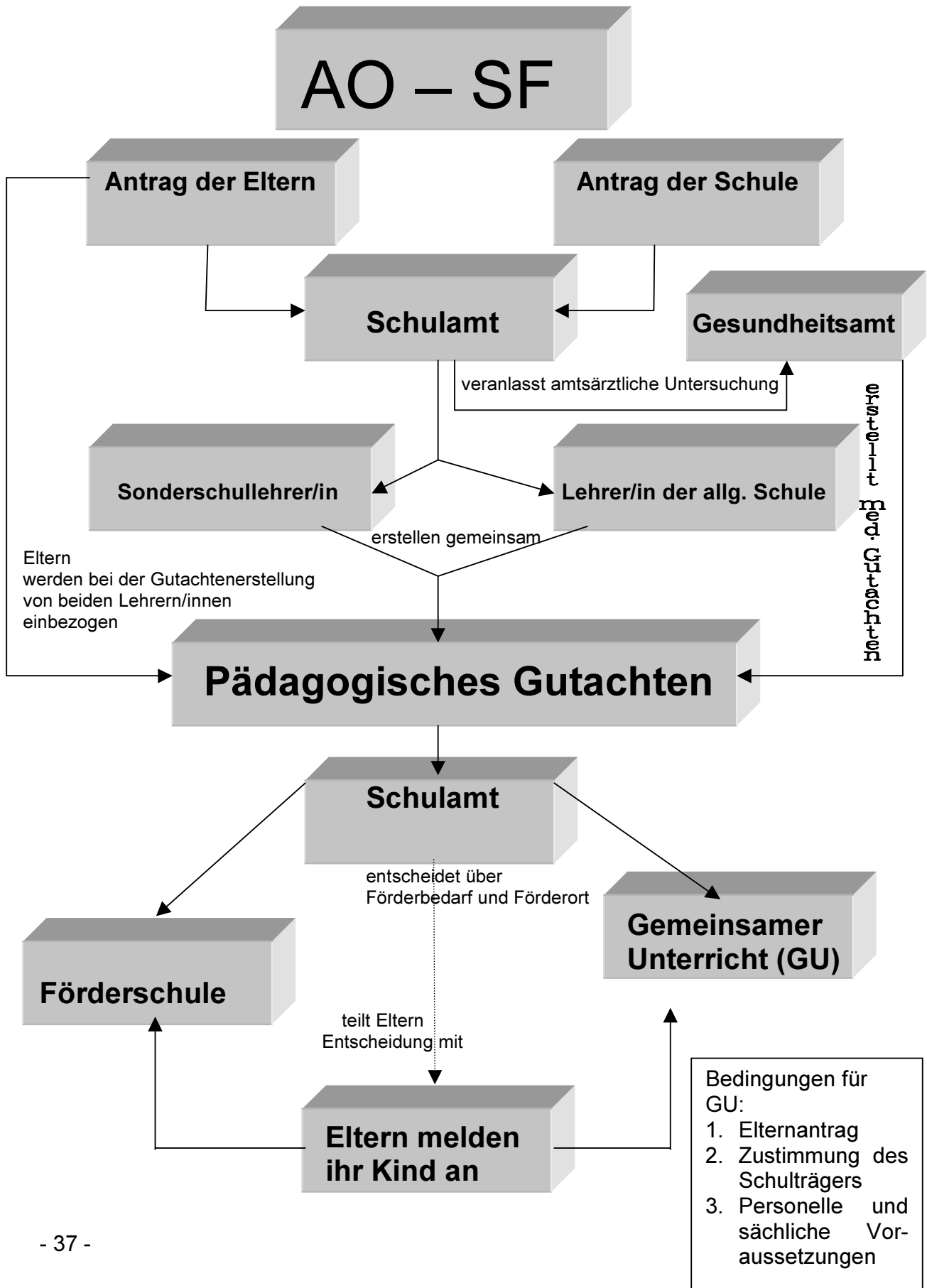
Nach dem Gespräch wird das Schulamt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort schriftlich mitteilen und begründen. Danach melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der im Bescheid genannten bzw. vorgeschlagenen Schule an. Das Anmeldeverfahren ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn eine **Anmeldebestätigung** der aufnehmenden Schule **vorliegt**.

Sollten sich erst während der Schulzeit des Kindes/Jugendlichen Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben, so kann das Verfahren auch während des Besuchs der allgemeinen Schule beantragt werden.

# Anlagen

- ▶ Verfahrensablauf in Form einer Skizze
- ▶ Schulgesetz (SchulG), §§ 10 sowie 19 Abs. 1
- ▶ Verordnung AO-SF
- ▶ Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF) inkl. Anleitung zur Begründung
- ▶ Anlage zum AO-SF-Antrag





**Schulgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Schulgesetz NRW - SchulG)  
zuletzt geändert am 27.06.2006**

**§ 19**

**Sonderpädagogische Förderung**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

**Schulgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Schulgesetz NRW - SchulG)  
zuletzt geändert am 27.06.2006**

**§ 10**

**Aufbau und Gliederung des Schulwesens**

- 1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).
- (2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.
- (3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.
- (4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.
- (5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufe I und II geführt. § 83 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.
- (6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.
- (7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

**13 – 41 Nr. 2.1**  
**Verordnung über die sonderpädagogische Förderung,**  
**den Hausunterricht und die Schule für Kranke**  
**(Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)**  
**Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007**  
**(SGV.NRW. 223)**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005  
(GV. NRW.S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
des Landtags verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil**

**Sonderpädagogische Förderung**

**1. Abschnitt: Grundlagen**

- § 1 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung
- § 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

**2. Abschnitt: Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort**

- § 3 Allgemeines
- § 4 Behinderungen
- § 5 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 6 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 7 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 8 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 9 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)
- § 10 Schwerstbehinderung
- § 11 Eröffnung des Verfahrens
- § 12 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort
- § 14 Aufnahme in die Schule
- § 15 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 16 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 17 Verfahren in der Sekundarstufe II
- § 18 Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

**3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge**

- § 19 Allgemeine Bestimmungen
- § 20 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

**4. Abschnitt: Einzelne Förderschwerpunkte**

- § 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 22 Förderschwerpunkt Sehen
- § 23 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 24 Förderschwerpunkt Sprache
- § 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

**5. Abschnitt: Förderschwerpunkt Lernen**

- § 26 Unterrichtsfächer, Stundentafeln
- § 27 Leistungsbewertung
- § 28 Zeugnisse
- § 29 Übergang in eine andere Klasse
- § 30 Abschlüsse, Nachprüfung
- § 31 Aufnahme in die Klasse 10
- § 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10

**6. Abschnitt: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**

- § 33 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 34 Leistungsbewertung
- § 35 Versetzung, Zeugnisse

**7. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler mit Autismus**

- § 36 Schülerinnen und Schüler mit Autismus

**8. Abschnitt: Gemeinsamer Unterricht**

- § 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

**Zweiter Teil**  
**Hausunterricht**

- § 38 Einrichtung von Hausunterricht
- § 39 Ärztliches Gutachten
- § 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

**Dritter Teil**  
**Schule für Kranke**

- § 42 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

**Vierter Teil**  
**Schlussbestimmungen**

- § 43 In-Kraft-Treten

## **Erster Teil Sonderpädagogische Förderung**

### **1. Abschnitt Grundlagen**

#### **§ 1**

#### **Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung**

(1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
2. Sprache (§ 5 Abs. 2),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
4. Hören und Kommunikation (§ 8),
5. Sehen (§ 9),
6. Geistige Entwicklung (§ 6),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrierte Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

#### **§ 2**

#### **Gliederung der sonderpädagogischen Förderung**

(1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(4) In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die auf zwei Jahre angelegte Vorstufe und in die auf jeweils drei Jahre angelegte Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) in der Berufspraxisstufe erfüllen; diese schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit.

#### **2. Abschnitt**

Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

#### **§ 3**

#### **Allgemeines**

(1) Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

(3) Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

#### **§ 4**

#### **Behinderungen**

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus.

**§ 5**  
**Lern- und Entwicklungsstörungen**  
(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale  
und soziale Entwicklung)

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

**§ 6**  
**Geistige Behinderung**  
(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

**§ 7**  
**Körperbehinderung**  
(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

**§ 8**  
**Hörschädigungen**  
(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten

oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht

**§ 9**  
**Seherschädigungen**  
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

**§ 10**  
**Schwerstbehinderung**

(1) Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler,

a) deren geistige Behinderung, Körperbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder  
b) bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

**§ 11**  
**Eröffnung des Verfahrens**

(1) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen

a) die Eltern über die allgemeine Schule oder  
b) die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,

2. in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

(3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

## § 12

### Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.

(3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

## § 13

### Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. den Förderort.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde jeweils auch, welche Behinderung vorliegt.

(3) Bei mehreren Förderschwerpunkten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler vorrangig unterrichtet wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 richtet sich der Förderort in der Regel nach dem vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 12 Abs. 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 12 Abs. 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

## § 14

### Aufnahme in die Schule

(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

(2) Im Fall des § 19 Abs. 2 bestimmt die Schule nach einem Gespräch mit den Eltern und nach spätestens zwölf Schulbesuchswochen den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers und teilt den Eltern dies mit.

## § 15

### Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

### **§ 16**

#### **Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts**

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.

(4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

### **§ 17**

#### **Verfahren in der Sekundarstufe II**

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.
2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.

3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 13.

(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß §§ 12 bis 14 zu verfahren.

(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.

### **§ 18**

#### **Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien**

(1) Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist der Antrag einer allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens (§ 11 Abs. 1) wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung (§ 5) frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde zieht bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sprachkundige Vermittlung hinzu, soweit es erforderlich ist.

#### **3. Abschnitt**

#### **Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

(3) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.

(4) Für den Unterricht gelten die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(5) Die Bezeichnungen von Förderschulen in Zeugnisformularen dürfen keine Angaben enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler Nachteile zur Folge haben können und die weder zur Angabe der Schule noch zur Bezeichnung einer erworbenen Qualifikation erforderlich sind.

(6) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

## **§ 20 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder**

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einem Sonderkindergarten oder einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die jeweilige Förderschule gefördert.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

### 4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte

## **§ 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation**

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ tritt das Fach „Musik/Rhythmik“.

(5) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und des Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer sowie jeweils eine Note gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer sowie gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbeitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.

(7) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 26 bis 32.

(9) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 33 bis 35.

## **§ 22 Förderschwerpunkt Sehen**

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 bis 35.

### **§ 23 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung**

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) An der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

(3) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(4) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(5) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 26 bis 32.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 33 bis 35.

### **§ 24 Förderschwerpunkt Sprache**

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten Absatz 1 sowie §§ 26 bis 32.

### **§ 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung**

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 19 Abs. 6) für begrenzte Zeit von der Studententafel abweichen.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten. Alle Zeugnisse enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden ohne Noten beschrieben.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

5. Abschnitt  
Förderschwerpunkt Lernen

**§ 26**  
**Unterrichtsfächer, Stundentafeln**

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

**§ 27**  
**Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

(4) Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

**§ 28**  
**Zeugnisse**

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten. Die enthalten die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten.

(3) Über Absatz 2 hinaus werden ab Klasse 5 das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit, denen die individuelle Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers zu Grund zu legen ist, mit Noten bewertet.

(4) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 4 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

**§ 29**  
**Übergang in eine andere Klasse**

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

**§ 30**  
**Abschlüsse, Nachprüfung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

- a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
- b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
- c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 42 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

### **§ 31 Aufnahme in die Klasse 10**

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 erfüllt sind.

### **§ 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10**

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt  
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

### **§ 33 Unterricht und Unterrichtsorganisation**

(1) Die Förderung an der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, Sachunterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

(3) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(4) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(5) Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Abs. 4 SchulG.

### **§ 34 Leistungsbewertung**

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

### **§ 35 Versetzung, Zeugnisse**

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt  
Schülerinnen und Schüler mit Autismus

### **§ 36 Schülerinnen und Schüler mit Autismus**

(1) Autismus als eine tief greifende Entwicklungsstörung liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus.

8. Abschnitt  
Gemeinsamer Unterricht

### **§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen**

(1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

## **Zweiter Teil Hausunterricht**

### **§ 38 Einrichtung von Hausunterricht**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

(2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 39 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

### **§ 39 Ärztliches Gutachten**

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 38 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

### **§ 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation**

(1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt

1. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 in den
  - Klassen 1 bis 4 bis zu 5 Stunden (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)
  - Klassen 5 bis 8 bis zu 6 Stunden
  - Klassen 9 und 10 bis zu 8 Stunden
  - Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 10 Stunden.
2. im Fall des § 38 Abs. 1 Nr. 2 in den
  - Klassen 1 bis 8 bis zu 2 Stunden (einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)
  - Klassen 9 und 10 bis zu 3 Stunden
  - Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 4 Stunden.

(3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.

(4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

### **§ 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn**

(1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.

(2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnisternin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

(3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

### **Dritter Teil Schule für Kranke**

#### **§ 42 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht**

- (1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.
- (2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Über den sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß §§ 5 bis 9 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß §§ 3 bis 18 findet nicht statt. Über sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 10 entscheidet die Schulaufsicht.
- (4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 13 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gelten §§ 19 bis 36 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

### **Vierter Teil Schlussbestimmungen**

#### **§ 43 In-Kraft-Treten <sup>(3)</sup>**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft, soweit für die Stundentafeln in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Am 1. August 2005 tritt beginnend mit der Klasse 1 für die Schülerinnen und Schüler in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.
- (3) Am 1. August 2006 treten beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Förderschulen der Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafeln der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) in Kraft.

(4) Am 1. August 2007 tritt beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen und in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.

(5) Soweit diese Verordnung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht zum 1. August 2005 in Kraft tritt, beenden Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, ihre Schullaufbahn in der Schulstufe, die sie am 1. August 2005 besuchen, nach den bisherigen Stundentafeln <sup>4)</sup>

(6) § 30 Abs. 3 bis 6 ist erstmals am Ende des Schuljahres 2012/2013 anzuwenden. Bis dahin können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen den Hauptschulabschluss nach den bisherigen Vorschriften erwerben.

(7) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22. Mai 1995 (GV. NRW. S. 496) außer Kraft.

(8) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

3) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung

4) s. BASS 13-21 Nr. 1.1. ü. (s. dort Anlagen)



Kindergartenbesuch  ja  nein

Beginn der Schulpflicht am \_\_\_\_\_ gemäß § 35 (1) SchG  
gemäß § 35 (2) SchG

Zurückstellung gemäß § 35 (3) SchG im Schuljahr ...../.....

**Früherziehung:**

Sehen  ja  nein

Hören  ja  nein

Schulbesuchsjahr	Schuljahr	Unterrichtsjahrgang	Schule
1	...../.....	.....	.....
2	...../.....	.....	.....
3	...../.....	.....	.....
4	...../.....	.....	.....
5	...../.....	.....	.....
6	...../.....	.....	.....
7	...../.....	.....	.....
8	...../.....	.....	.....
9	...../.....	.....	.....
10	...../.....	.....	.....

Wurde der/die Schüler/in im Laufe der Schulbesuchszeit im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts gefördert:

ja; welcher Förderschwerpunkt \_\_\_\_\_ in den Schuljahren ...../..... bis ...../.....

nein

Das Verfahren wurde bereits früher schon einmal beantragt oder eröffnet:  ja  nein

wann: \_\_\_\_\_

**3. Einschätzung zum sonderpädagogischen Förderbedarf gem. §§ 4-9 AO-SF**

Nach Auffassung der antragstellenden Schule handelt es sich um Förderbedarf im Hinblick auf folgende/n Förderschwerpunkt/e (auch Mehrfachankreuzen möglich):

Sehen

Hören und Kommunikation

Lern- und Entwicklungsstörungen mit folgendem Schwerpunkt (auch Mehrfachnennung möglich):

Lernen

Sprache

emotionale und soziale Entwicklung

Geistige Entwicklung

Körperliche und motorische Entwicklung

Autismus

4. Mitwirkung beim Verfahren AO-SF  
(i.d.R. Klassenlehrer/in - vgl. Ziff. 12.1 VVzAO-SF)

- a) Begründung  
 Die Begründung gemäß Anleitung zur Begründung nach AO-SF (VV 12.12 zu § 12 Abs. 1) ist beigefügt (vgl. 1).

Sie wurde erstellt, unterzeichnet und datiert von

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Lehrkraft der antragstellenden Schule)

- b) Zur Zusammenarbeit bei der Gutachtenerstellung gemäß § 12 Abs. 1 AO-SF wird

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Lehrkraft der antragstellenden Schule)

vorgeschlagen, falls das Kind bereits die Schule besucht.

Der Schulleiter kann im Ausnahmefall sich selbst bzw. eine andere Lehrkraft der Schule benennen.

5. **Ausschlussstermin:**      **20.12.2010** (Eingang beim Schulamt)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiter/in

6. a)  Das Verfahren wird eröffnet.

- b)  Das Verfahren wird **nicht eröffnet**.  
Vor Eröffnung des Verfahrens ist zunächst zu veranlassen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7. Beauftragung der Lehrkräfte

- a) Lehrkraft der allgemeinen Schule: \_\_\_\_\_

- b) Sonderpädagoge/in:  
b1) Schulleiter/in der folgenden  
**Förderschule** wird mit der  
Beauftragung einer Lehrkraft  
seiner/ihrer Schule betraut:

oder

- b2) Sonderpädagoge/in im Grundschul-  
kapitel:

Düren, den \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Schulrätin/Schulamtsdirektor

## Anleitung zur Begründung

### ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS ZUR FESTSTELLUNG DES SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARFS

**1 a) Der Antrag der allgemeinen Schule muss gemäß VV zu § 12.1 AO-SF folgende Angaben enthalten (siehe auch ausführliche Handreichung des Schulamtes):**

- bisheriger schulischer Bildungsweg, vorschulische Förderung (z.B. pädagogische Frühförderung, Förderschulkindergarten),
- Lernentwicklung und Leistungsstand,
- Arbeits- und Sozialverhalten,
- Lebensumfeld,
- Behinderungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf begründen,
- bisherige schulische Förderung (s.u.)
- wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten

**1 b) Unterlagen oder Stellungnahmen über den Einsatz von systemeigenen Fördermöglichkeiten (bitte ankreuzen; entsprechende Unterlagen, Stellungnahmen und Protokolle etc. beifügen):**

- innere Differenzierung / punktuelle äußere Differenzierung
- konkrete Fördermaßnahmen (Ergebnisse)
- kollegiale Beratung / fallbezogene Konferenz
- Beratung mit den Erziehungsberechtigten
- ggf. Gespräche mit anderen Einrichtungen
- Beratung durch Schulleitung / Sonderschullehrkräfte
- Beratung durch Koordinator/innen
- Sonstige Hinweise

**2. Bei noch nicht eingeschulten Schulpflichtigen zum kommenden Schuljahr (Schulneulingen)**

Ein Verfahren zu Beginn der Schulpflicht muss in den Fällen durchgeführt werden, in denen starke Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen. Das ist in der Regel bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten **geistige Entwicklung** und **körperliche und motorische Entwicklung** zu vermuten.

Bei **Lern- und Entwicklungsstörungen** (emotionale und soziale Entwicklung/ Sprache/Lernen) kann das Verfahren nur dann beantragt werden, wenn aufgrund eigener Anschauung des/der Schulleiters/in Störungen vorliegen, die bereits im vorschulischen Umfeld oder spätestens bei der Einschulung erkannt oder sogar therapiert werden.

Zwischen pädagogischem und sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu unterscheiden.

**Mögliche Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf:**

- Eigene Feststellung (z.B. persönliche Beobachtung bei der Vorstellung zur Anmeldung)
- Gespräch mit dem Kind, Kinderzeichnung und andere pädagogische Kriterien
- Ergebnis der Elternbefragung zur bisherigen Entwicklung des Kindes
- Erkenntnisse der bisherigen vorschulischen Förderinstitution (Austausch bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich, Datenschutz beachten)
- Inhalte sonstiger (Fach-)Gutachten (bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten)
- Ergebnis der schulärztlichen Eingangsuntersuchung (sofern bereits vorliegend)

## Anlage zum AO-SF-Antrag

(Diese Anlage bitte jedem AO-SF-Antrag beifügen)

---

Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten

---

Vor- und Zuname des Kindes

---

Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten

---

PLZ/Ort/Straße der Erziehungsberechtigten

---

Telefon-Nr.

---

PLZ/Ort/Straße des Erziehungsberechtigten

---

Telefon-Nr.

Es wird ein Dolmetscher gebraucht: \_\_\_\_\_ (Sprache)

### 1. Information

*(Diesen Punkt mögen die Erziehungsberechtigten bitte bei jeder Beantragung unterschreiben)*

Ich bin alleine / Wir sind gemeinsam / Inhaber der Personensorge für das o.g. Kind.

Ich bin / Wir sind darüber informiert worden, dass das Verfahren gemäß AO-SF durch die Schule oder durch mich / uns beantragt werden kann und folgende Ergebnisse haben kann:

- A) Es wird kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Das Kind erhält keine sonderpädagogische Förderung und verbleibt in seiner bisherigen Schule.
- B) Es wird sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt.  
In diesem Falle gibt es zwei Möglichkeiten:
- 1) Die Förderung kann am Förderort Förderschule stattfinden.
  - 2) Die Förderung kann am Förderort allgemeine Schule stattfinden. Diese Möglichkeit des „Gemeinsamen Unterrichts“ (GU) / Integrative Lerngruppe (ILG) kann nur dann wahrgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
    - Der Schulträger stimmt zu.
    - Die sächlichen und personellen Voraussetzungen sind erfüllt.
    - Die Erziehungsberechtigten stellen einen entsprechenden Antrag.  
(siehe Punkt 3. auf der Rückseite)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**2. Antrag der Erziehungsberechtigten auf Einleitung des Verfahrens**

*(Bitte diesen Punkt nur unterschreiben, wenn die **Erziehungsberechtigten** den Antrag stellen).*

Ich/Wir beantrage/n die Einleitung eines Verfahrens nach AO-SF zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für unser o.g. Kind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**3. GU / IGL-Beantragung der Erziehungsberechtigten**

*(Dieser Antrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt unterschrieben werden; Gemeinsamer Unterricht (GU) oder Teilnahme an der Integrativen Lerngruppe (IGL) kann nur stattfinden, wenn die Erziehungsberechtigten die Teilnahme am GU / einer IGL beantragen)*

Ich/Wir beantrage/n für mein/unser o.g. Kind die Teilnahme

- am Gemeinsamen Unterricht für den Fall, dass sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt;
- an einer Integrativen Lerngruppe bei Förderschwerpunkt **Lernen** in der Sekundarstufe I.

Wir wünschen dies für mein/unser Kind auch für den Fall, dass die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht / einer Integrativen Lerngruppe an der Schule meines/unseres Kindes nicht möglich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**4. Einverständniserklärung**

*(Bitte in jedem Falle aufzählen und unterschreiben)*

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die begutachtenden Lehrer/innen Informationen über die Entwicklung meines/unseres Kindes bei folgenden Stellen/Personen einholen dürfen (insbesondere Beratungsstellen, Ärzte u.ä.):

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Sollten Sie noch Nachfragen haben, erhalten Sie weitere Informationen und Beratung bei:

**Schulamt für den Kreis Düren,**

**Bismarckstr. 16**

**52351 Düren**

Frau Schulamtsdirektorin Lürken Tel. 02421-22-2806

Herr Schulamtsdirektor Lemoine Tel. 02421-22-2802

Frau Prönen Tel. 02421-22-2799

Frau Weinberger Tel. 02421-22-2801

**RAA des Kreises Düren,**

**(Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen  
aus Zuwandererfamilien)**

**Bismarckstr. 16**

**52351 Düren**

Tel. 02421-22-2153

Rückmeldungen, Anregungen, Hinweise, Kritik zu dieser Broschüre senden Sie bitte ebenfalls an diese Adresse oder an die e-mail-Adresse:

"L.Suckow@kreis-dueren.de



